



Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage		
☒	öffentlich	☐ nichtöffentlich
Drucksache Nr.		
14-20/8923		

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl

20 - Stadtkämmerei und Finanzen - Herr Lorke, Tel. 1 69-2243

VB 4 - Vorstand für Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Integration –

Herr Horstmann, Tel. 1 69 - 9115

Datum

28.08.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
Rat der Stadt	03.12.2020		4 <i>1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung</i>

Betreff

**Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen bei der Produktgruppe 2101 - Bereitstellung schulischer Einrichtungen -
- Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Absatz 1 GO NRW -**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt erteilt bei der Produktgruppe 2101 - Bereitstellung schulischer Einrichtungen - gemäß § 83 GO NRW die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Auszahlungen/Aufwendungen für sonstige ordentliche Aufwendungen bis zur Höhe von 5.029.167,88 €.

Gelsenkirchen, 28. August 2020

1. September 2020

Frank Baranowski
Oberbürgermeister

Wolfgang Heinberg
Stadtverordneter

Frank Baranowski

Problembeschreibung / Begründung

Der Rat der Stadt hat am 12.12.2019 die Beteiligung der Stadt Gelsenkirchen am Investitionsförderprogramm „DigitalPakt Schule“ beschlossen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 21.07.2020 eine Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule veröffentlicht. Gefördert werden schulgebundene mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte sowie die Ausstattung der Schulen für die Erstellung

professioneller Online-Lehrangebote. Ob ein Bedarf vorliegt, wird von der jeweiligen Schule (alle Schulformen) entschieden.

Die Stadt Gelsenkirchen erhält über die Zusatzvereinbarung eine 90-prozentige Förderung in Höhe von 3.192.451,09 €. Der Schulträger muss einen 10-prozentigen Eigenanteil in Höhe von 354.716,78 € erbringen, so dass insgesamt 3.547.167,88 € zur Verfügung stehen. Die Mittel müssen bis zum 31.12.2020 verausgabt werden.

Ergänzend hat das Land Nordrhein-Westfalen am 28.07.2020 die Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte veröffentlicht. Die Stadt Gelsenkirchen erhält hierüber eine Förderung in Höhe von 1.482.000 €. Ein Eigenanteil ist nicht zu erbringen.

Gefördert werden schulgebundene mobile Endgeräte für Lehrkräfte einschließlich der Inbetriebnahme, der erforderlichen Software und des Zubehörs. Angedacht ist hier die Anschaffung von insgesamt rd. 2.960 Geräten, ebenfalls für jede Schulform. Die Mittel müssen auch hier bis zum 31.12.2020 verausgabt werden.

In Summe betragen die zu genehmigenden finanziellen Mittel somit 5.029.167,88 €.

Im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen wird dadurch im Haushaltsjahr 2020 die Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 Abs. 2 GO überschritten, daher ist eine Entscheidung des Rates der Stadt erforderlich.

Die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Absatz 1 GO NRW ist darin begründet, dass die Fördermittel bis zum 31.12.2020 verausgabt sein müssen. Durch die benötigte Zeit für die Ausschreibungen ist eine Verausgabung der Fördermittel nach der konstituierenden Ratssitzung (nach der Kommunalwahl) zeitlich nicht mehr möglich.

Finanzielle Belastungen:
ja (s. Begründung)

Klimarelevanz: nein

Finanzielle Belastungen: ja

1) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	5.029.167,88	€
a) Zuschüsse Dritter	0	€
gesichert durch Bewilligungsbescheid/Vertrag etc.: Bildungspauschale		
b) Eigenfinanzierungsanteil	354.716,78	€
2) Investive Maßnahmen Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2019 folgende investive Veranschlagung vor:		
Jahr: 2020		€
Konsumtive Maßnahmen Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2020 folgende konsumtive Veranschlagung vor:		
mit		€
3) Folgekosten		
a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil		€
b) sächliche Folgekosten (Unterhaltung/Abschreibung des Objekts) je Jahr		€
c) Betriebskosten je Jahr		€
d) Personelle Folgekosten je Jahr		€
Zwischensumme		€
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr		€
ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt		€
4) Bilanzielle Auswirkungen		

